

RS OGH 2007/9/20 37R110/07m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2007

Norm

EO §37

EO §42

EO §74

Rechtssatz

1. Eine unschlüssige Exszindierungsklage kann nicht zur Grundlage einer Aufschiebung gemacht werden. In der Exszindierungsklage muss der Kläger Behauptungen über den Erwerbsgrund, die Erwerbsart und den Zeitpunkt des Erwerbs aufstellen. Ein Vorbringen über die Art der Übergabe ist dann entbehrlich, wenn sich diese schon aus der allgemeinen Lebenserfahrung ergibt.

2. Unterliegt im Exekutionsverfahren ein Dritter in einem Zwischenstreit, so tritt dessen Haftung für die Kosten der betreibenden Partei neben jene des Verpflichteten.

Entscheidungstexte

- 37 R 110/07m
Entscheidungstext LG Eisenstadt 20.09.2007 37 R 110/07m

Schlagworte

Schlüssigkeit; Exszindierungsklage; Erwerbsgrund; Erwerbsart; Kosten; Zwischenstreit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2007:RES0000137

Dokumentnummer

JJR_20070920_LG00309_03700R00110_07M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at